



Beitrags- und Finanzordnung des BDK Landesverbandes Sachsen

(in der Fassung vom 16. November 2018)

1. Beiträge

- 1.1. Der BDK - Landesverband Sachsen finanziert sich aus den Mitgliedsbeiträgen von ordentlichen und fördernden Mitgliedern, Rentnern, Pensionären und Hinterbliebenenmitglieder.
Darüber hinaus können Spenden zugunsten des Landesverbandes Sachsen entgegengenommen werden.
- 1.2. Die Beitragszahlungen regeln sich nach der Bundessatzung des BDK sowie im Einvernehmen mit der Satzung des Landesverbandes Sachsen.
Nähere Einzelheiten werden in der beigefügten Tabelle erläutert.
Der Beitrag setzt sich aus einem Bundesanteil und einem Landesanteil zusammen.
- 1.3. Der Landesvorstand kann mit zwei Drittel Mehrheit einen Beschluss über die Beitragsänderung fassen, wenn sich die zwingende Notwendigkeit ergibt. Die Notwendigkeit der Veränderung muss schriftlich begründet und in geeigneter Weise den Mitgliedern zur Kenntnis gegeben werden, bevor der Beitrag fällig wird.

2. Organisation der Beitragszahlung

- 2.1. Für alle Mitglieder des Landesverbandes Sachsen gilt bei der Beitragserhebung das Bankeinzugsverfahren, welches ausschließlich durch die Bundesgeschäftsstelle durchgeführt wird.
- 2.2. Der Beitrag wird quartalsweise in der Mitte des zweiten Monats eines jeden Quartals eingezogen.
- 2.3. Nachweise über geleistete Mitgliedsbeiträge sind durch die Mitglieder mit ihrer eigenen Kontoführung zu belegen.
- 2.4. Die Änderung der Amtsbezeichnung sowie der Besoldungsgruppe/Vergütungsgruppe ist unverzüglich mittels einer Änderungsmeldung an die Geschäftsstelle des Landesverbandes Sachsen zu senden.
Gleiches trifft auch bei Änderungen des Familiennamens, der Wohnanschrift, der Bankverbindung oder der Dienststelle zu.



3. Konto- und Finanzführung des Landesverbandes Sachsen

- 3.1 Der BDK - Landesverband Sachsen führt ein Hauptkonto und ein Tagesgeldkonto für den Landesverband Sachsen sowie jeweils ein Konto für jeden Bezirksverband bei einer ortsansässigen Bank in Dresden.
- 3.2 Die Finanzabrechnung des Hauptkontos und der Unterkonten hat für das abgeschlossene Jahr gegenüber dem geschäftsführenden Landesvorstand im ersten Monat des Folgejahres zu erfolgen. Belege der Unterkonten werden durch den Schatzmeister verwaltet und Verbindlichkeiten gegenüber der Bank beglichen. Auf Verlangen des Landesschatzmeisters oder auf Beschluss des Landesvorstandes ist die Kontoführung jederzeit offen zulegen. Jährlich ist mindestens eine Kassenrevision aller Konten durchzuführen.
- 3.3 Für die Gewährleistung der Geschäftsführung des Landesverbandes wird in der Landesgeschäftsstelle eine Handkasse von bis zu 500 Euro geführt.
- 3.3 Andere Konten sowie Handkassen sind nicht zulässig. Bei Erfordernis und in Abhängigkeit von der Marktlage können auf Beschluss des geschäftsführenden Landesvorstandes Veränderungen bei der Bankverbindung sowie der Auflösung und Einrichtung von Konten vorgenommen werden. Der Landesvorstand ist im Nachgang unter Angabe der Gründe über diese Maßnahme zu unterrichten.
- 3.5 Die Abrechnung der Handkasse erfolgt nach dem Verbrauch.

Dresden, der 16. November 2018